

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.13	12958/09	12. Nov. 09

Vorlage

Beratungs folge	Sitzung	Beschluss						
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss		26. Nov. 09	X					
Verwaltungsausschuss		1. Dez. 09		X				
Rat		8. Dez. 09	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Beteiligung des Referates 0140 Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR

Ref. 0300, FB 66			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
------------------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

"Die als Anlage 2 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen."

Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie dient als
Beratungsunterlage in allen o. g. Gremien

Begründung:

Die Verwaltung hatte mit dem Bericht an den Rat der Stadt vom 31. August 2009 den Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Entwässerungsgebühren 2010 eine Gebührensteigerung von 3,1 % bei der Schmutzwassergebühr (2,32 €/m³) und von 4,5 % bei der Niederschlagswassergebühr (5,75 €/10 m² befestigte Fläche) prognostiziert. Die aktuelle Gebührenkalkulation berücksichtigt für die Schmutzwassergebühr weiter zurückgehende Mengen. Zur Kostendeckung wird deshalb ein Gebührensatz von 2,33 €/m³ vorgeschlagen. Für die Niederschlagswassergebühr verbleibt es bei dem Gebührensatz von 5,75 €/10 m² befestigte Fläche.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2010

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,33 €/m ³	2,25 €/m ³	3,6 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,75 €/10 m ²	5,50 €/10 m ²	4,5 %	2.2.2
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/m ³	32,00 €/m ³	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	72,00 €/1/2m ³	62,50 €/1/2m ³	15,2 %	2.3.2

2 Zusammenfassende Darstellung

Die gebührenfähigen Gesamtkosten der Stadtentwässerung werden nach der aktuellen Kalkulation von 2009 auf 2010 um rd. 2 % (ca. 850.000 €) auf rd. 44 Mio. € steigen. Die Kosten verteilen sich auf

Schmutzwasserbeseitigung zu	70,1 %
Niederschlagswasserbeseitigung zu	29,1 %
Entsorgung aus Kleinkläranlagen zu	0,05 %
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheidern zu	0,75 %

In etwa gleichem Umfang wie die gebührenfähigen Gesamtkosten steigen auch die zur Reduzierung der gebührenfähigen Kosten eingesetzten Erträge, die in 2010 zu ca. 50 % aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre bestehen.

Die Gesamtsumme der auf die Gebührenzahler der Stadtentwässerung zu verteilenden Kosten bleibt damit im Vergleich zu 2009 unverändert bei rd. 42,2 Mio. €.

Die Kosten der **Schmutzwasserbeseitigung** steigen um 1,3 %. Dabei erhöhen sich die Betriebsentgelte an die SE|BS um rund 0,34 Mio. €, die Kosten für das Kanalnetz (insbesondere Kapitalkostenentgelte für Investitionen der SE|BS) um ca. 0,31 Mio. €, während sich die Kosten für die Abwasserreinigung um etwa 0,22 Mio. € reduzieren – siehe auch Anlage 1 zu 2.2.1.1 und 2.2.1.6.

Die Verwendung einer Überdeckung in Höhe von 780.000,00 € mindert die Gebührenerhöhung.

Die Kosten der **Niederschlagswasserbeseitigung** steigen um 3,5 %. Das Betriebsentgelt an die SE|BS erhöht sich um rund 0,08 Mio. €, die Kosten für das Kanalnetz erhöhen sich um ca. 0,25 Mio. € und für die Abwasserreinigung um etwa 0,06 Mio. €.

Überdeckungen aus den Vorjahren werden mit 140.000,00 € - gebührenmindernd - berücksichtigt.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Von 2006 bis 2009 hat die SE|BS Investitionen in Höhe von rd. 52 Mio. € vorgenommen. Darin sind enthalten 33,1 Mio. € für planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ (davon ca. 1,8 Mio. € für Betriebs- und Geschäftsausstattung) und 18,9 Mio. € für „Besondere Investitionen“ (z.B. Erschließung von Baugebieten, Pumpwerk Inselwall). „Besonderen Investitionen“ geht, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus. Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der von KPMG im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2010 ca. 1,4 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,063 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,025 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2010. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2007 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2009 einbezogen wurden. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die verbliebene Unterdeckung des Jahres 2007 (0,25 Mio. €) und ein Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2008 in Höhe von rd. 1,03 Mio. € berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2008 (rd. 1,19 Mio. €) wird auf das Jahr 2011 vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Gebährentatbeständen in der Anlage 1 verwiesen.

Nach der aktuellen Prognose von BS|ENERGY zu der für 2010 voraussichtlich als Schmutzwasser abzurechnenden Wassermenge und nach der Einschätzung der SE|BS hinsichtlich der für 2010 der Niederschlagswassergebühr zu Grunde zu legenden versiegelten Fläche ist in beiden Bereichen von zurückgehenden Mengen auszugehen. Für die Schmutzwassergebühr ist ein Rückgang um 4,9 % auf 12.550.000 m³, für die Niederschlagswassergebühr ein Rückgang um 1,3 % auf 21.900.000 m² prognostiziert. Auf der Basis der geltenden Gebührenmaßstäbe führt der Mengenrückgang zu den o.g. höheren Gebührensätzen.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen schlägt die Verwaltung eine 15 %ige Gebührenerhöhung auf 144 €/m³ vor. In der Gebührenkalkulation 2009 waren noch Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von rd. 74.000 € berücksichtigt. Dieses ist für 2010 wegen der nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Überdeckung aus dem Vorjahr nicht mehr möglich. Detailinformationen dazu enthält Ziffer 2.3.2 der Anlage 1.

Alle von KPMG im Zuge der Privatisierung für das Jahr 2010 prognostizierten Gebühren werden erreicht bzw. sogar unterschritten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

I. V.

gez.
Lehmann

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Vierte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung **Inhaltsverzeichnis Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der
Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	9
2.3.1	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	9
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	9
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	11
4	Änderung des Erstattungsverfahrens für nicht eingeleitete Wassermengen	11

Anlage 2: Fünfte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2010 eine Anpassung des Gebührentarifs und eine ergänzende Regelung bzgl. der Erstattung von Schmutzwassergebühren für Wassermengen, die nachweislich nicht in das städtische Kanalnetz eingeleitet worden sind. Bei der Ablesung der Frischwasserzähler durch BS|ENERGY und des Wasserverbandes Weddel-Lehre soll zukünftig bei privaten Gebührenpflichtigen auch der Stand der angemeldeten Gartenwasserzähler festgehalten werden. Die dadurch festgestellten, nicht eingeleiteten Wassermengen werden damit bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr sofort und direkt berücksichtigt. Das bisher vorgesehene aufwändige Absetzungsverfahren wird also im Regelfall nicht mehr notwendig sein.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 12 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 13 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2010 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2008 und der Aufwendungen der ersten drei Quartale 2009 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.

- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.
- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und dem WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die nicht über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.041.400,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.319.200,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	310.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	118.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	660.300,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	13.921.100,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	10.343.200,00 €
Abflusslose Sammelgruben (2.2.1.8)	124.000,00 €
Summe Aufwendungen	30.837.900,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	30.837.900,00 €
Erträge (2.2.1.9)	771.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	30.066.100,00 €
Überdeckung (2.2.1.10)	780.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	29.286.100,00 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.11)	 12.550.000,00 m ³
Schmutzwassergebühr	2,33 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,08 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,25 €/m³. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,6 %.

Der Gebührensatz entspricht der von KPMG für 2010 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.041.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Der Ansatz übersteigt den Vorjahreswert um rd. 336.000 €. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2010 (+ 3,4 %) und der Wegfall des im Vorjahr vorgenommenen Entgeltausgleiches zwischen den Betriebsentgelten Schmutzwasserbeseitigung (Entgelt 1) und Betriebsführung AVB (Entgelt 10).

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 55.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.319.200 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz, Gebühreneinzug). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY für den Gebühreneinzug im übrigen Stadtgebiet erhält (310.000 €).

2.2.1.4 Verwaltung

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (118.700 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (660.300 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet die Aufwendungen für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der damit zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend der Regelung in § 15 des Abwasserentsorgungsvertrages auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (13.921.100 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2010. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof (Entgelt 10). Der Rückgang des Entgeltes 10 (s. auch 2.2.1.1) trägt zur Kostenreduzierung beim AVB bei. Für 2010 werden bei den Sachkosten des AVB weitere Kostenreduzierungen prognostiziert. Vertragsgemäß steht der SE|BS für die Reduzierung der Sachkosten ein Optimierungsentgelt in Höhe von 75 % der Reduzierung zu.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Die Aufwendungen werden nach dem Verhältnis des Anteils des Niederschlagswassers an der gereinigten Abwassermenge auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (10.343.200,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Der kalkulatorische Zinssatz reduziert sich auf 3,82 % gegenüber 3,89 % in 2009. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist regelmäßig größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Insoweit erhöhen sich in der Summe die Aufwendungen für das Gesamtkanalvermögen unabhängig von wertausgleichenden Indexanpassungen.

2.2.1.8 Abflusslose Sammelgruben

Die Aufwendungen für den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben (124.000 €) werden der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, um eine einheitliche Gebühr erheben zu können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt Abflusslose Gruben, das für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes der Gruben gezahlt wird.

2.2.1.9 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (566.300 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (104.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 101.200 €).

2.2.1.10 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2010 wird der Rest der Unterdeckung resultierend aus dem Jahr 2007 in Höhe von 0,25 Mio. € berücksichtigt. Aus dem Jahr 2008 ergibt sich für die Schmutzwassergebühr eine Überdeckung in Höhe von rd. 2,22 Mio. €. Davon werden rd. 1,03 Mio. € auf das Jahr 2010 und ca. 1,19 Mio. € auf das Jahr 2011 vorgetragen. In 2010 wird damit eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 0,78 Mio. € verwendet. Die auf das Jahr 2011 vorgetragene Überdeckung in Höhe von ca. 1,19 Mio. € ist erforderlich zum Ausgleich der für 2009 erwarteten Unterdeckung, um einer deutlichen Steigerung entgegenzuwirken.

2.2.1.11 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in

einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Die Schmutzwassermenge 2010 ist auf Basis der von BS|ENERGY im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2009 tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen prognostiziert. Dabei ist festzustellen, dass der langjährige Trend zurückgehender Mengen anhält. Die Schmutzwassermenge für 2010 wird mit 11,1 Mio. m³ angenommen – Entwicklung: siehe Graphik

Auch in den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, sind die Schmutzwassermengen leicht rückgängig, allerdings weniger stark als in den übrigen Stadtteilen. Gerundet ist weiterhin eine Schmutzwassermenge von ca. 1,3 Mio. m³ zu prognostizieren.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (insbesondere für Gartenbewässerung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 0,15 Mio. m³ auszugehen.

Insgesamt ergibt sich somit eine Schmutzwassermenge von 12.550.000 m³. Im Vorjahr war noch eine Menge in Höhe von 13.200.000 m³ kalkuliert worden.

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.669.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	125.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	94.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	203.000,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.375.400,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	8.077.800,00 €
Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.2.2.7)	<u>254.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.799.500,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	12.799.500,00 €
Erträge (2.2.2.8)	64.500,00 €
Verbleibende Aufwendungen	12.735.000,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	140.000,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	12.595.000,00 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	21.900.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr	5,75 €/10 m²

Die neue Gebühr liegt 0,25 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 5,50 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 4,5 %.

Der Gebührensatz liegt 0,06 €/10 m² unter der von KPMG für 2010 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.669.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung sowie des Entgeltausgleichs zwischen den Betriebsentgelten Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung einerseits und dem Betriebsentgelt für die Betriebsführung AVB andererseits berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.000 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation

einbezogen (125.000 €).

2.2.2.3 Verwaltung

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (94.700 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (203.000 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (13.921.100 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.375.400 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz i. H. v. 8.077.800 € berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Niederschlagswasserrückhaltebecken

Es werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken (254.500 €) in die Kalkulation mit einbezogen. Diese bestehen wie beim Kanalnetz in erster Linie aus kalkulatorischen Kosten und dem an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelt (vgl. 2.2.1.7).

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (51.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 11.200 €) und Erträgen im Bereich der Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.200 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus 2007 sind keine Gebührevorträge mehr zu berücksichtigen. Im Jahr 2008 ist eine Überdeckung i. H. v. rd. 0,53 Mio. € entstanden. Im Jahr 2010 werden hiervon 0,14 Mio. € berücksichtigt. Auf das Jahr 2011 werden ca. 0,39 Mio. € vorgetragen, um einen gleichmäßigeren Gebührenverlauf zu gewährleisten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,3 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (7,8 Mio. m²). Entsprechend der Satzung

wird die Gebühr jedoch nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt. Für die Gebührekalkulation kann deshalb nur eine Fläche von 21,9 Mio. m² angesetzt werden.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen in Höhe von

32,00 €/½ m³

beizubehalten. Aufgrund der begrenzten Zahl an Grundstücken mit Kleinkläranlagen fallen nur geringe Entsorgungsmengen an.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	265.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	24.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	23.900,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	<u>17.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	332.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	332.200,00 €
Erträge (2.3.2.5)	1.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	330.400,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	42.400,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	288.000,00 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	2.000,00 m ³
Gebühr (gerundet)	144,00 €/m³
	bzw. 72,00 €/½ m³

Die Verwaltung schlägt vor, die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheider von bisher 125,00 €/m³ um 15,2 % auf 144,00 €/m³ zu erhöhen. In der Kalkulation ist eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von 42.400,00 € eingerechnet. Ohne diese einbezogene Überdeckung wäre eine Kostendeckung bei 165,00 €/m³ erreicht.

In der Gebührenkalkulation 2009 war eine Überdeckung von rd. 74.000,00 € berücksichtigt. Nur deshalb war eine Gebührehöhe von 125,00 €/m³ möglich. Die Kosten der Leistung waren ebenfalls mit rd. 165,00 €/m³ ermittelt.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt noch rd. 31 €/m³ unter der von KPMG für 2010 prognostizierten Gebühr.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (265.900 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (24.700 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.2.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (23.900 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.2.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (17.700 €).

2.3.2.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (1.800 €).

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus 2008 sind noch Gebührevorträge in Höhe von ca. 48.000,00 € zu berücksichtigen. Davon werden im Jahr 2010 42.000 € angesetzt. Auf das Jahr 2011 werden ca. 6.000 € vorgetragen, um einen gleichmäßigeren Gebührenverlauf zu gewährleisten.

2.3.2.7 Entsorgungsmenge

Es wird mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 2.000 m³ gerechnet (Vorjahr 1.800 m³).

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (381.100 €), Gewässerunterhaltung (685.600 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (301.200 €).

4 Änderung des Erstattungsverfahrens für nicht eingeleitete Wassermengen

Die Erstattung nachweislich nicht eingeleiteter Wassermengen, z. B. Gartenwasser, erfolgt bisher auf Grundlage einer in § 4, Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) festgehaltenen Regelung, die der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages entspricht.

Zwischen SE|BS, BS|ENERGY, Wasserverband Weddel-Lehre und der Stadt sind die Grundlagen geschaffen, das Verfahren für den Gebührenzahler und alle anderen Beteiligten zu vereinfachen. Danach soll bei den privaten Gebührenpflichtigen bereits bei der Ablesung des Frischwasserzählers auch der Stand eines angemeldeten Zwischenzählers festgehalten werden. Die dadurch festgestellten, nicht eingeleiteten Wassermengen sollen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr sofort und direkt berücksichtigt werden. Nach Einschätzung der Beteiligten wird dieses kostenneutral umgesetzt werden können.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll dieses Verfahren ermöglichen.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 8. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 8. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20, S. 69, vom 18. Dezember 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um folgenden Absatz 6a ergänzt:

„(6a) Die Zählerstände der bei der Stadt oder einem ihrer Beauftragten erfassten und entsprechend Abs. 3 ordnungsgemäß geeichten Zwischenzähler (z. B. für die Gartenbewässerung) werden von der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG oder dem Wasserverband Weddel-Lehre aufgenommen und bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr direkt berücksichtigt. Dies gilt nicht bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks.

Werden die Zählerstände der Zwischenzähler nicht bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, kann die Absetzung der Wassermengen nur im Antragsverfahren nach Abs. 6 Unterabs. 2 erfolgen.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Stadtwerke Braunschweig GmbH“ durch die Worte „Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG“ ersetzt.

3. Der Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,33 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,75 €“ |

4. Der Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:
- „2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 72,00 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Lehmann

Erster Stadtrat

Altes Recht

Neues Recht

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 4

§ 9

Heranziehung

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke, die öffentliche
Abwasseranlagen in Anspruch nehmen

§ 4

(6a) Die Zählerstände der bei der Stadt oder einem ihrer Beauftragten erfassten und entsprechend Abs. 3 ordnungsgemäßen Zwischenzähler (z. B. für die Gartenbewässerung) werden von der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG dem Wasserverband Weddel-Lehre aufgenommen und bei Ermittlung der Schmutzwassergebühr direkt berücksichtigt, gilt nicht bei gewerblicher Nutzung des Grundstücks.

Werden die Zählerstände der Zwischenzähler nicht bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt, kann die Absetzung der Wassermengen nur im Antragsverfahren nach Abs. 6 Unterabs. 2 erfolgen.

§ 9

Heranziehung

(1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die Stadtwerke Braunschweig GmbH und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.

(1) Für die Heranziehung kann die Stadt Braunschweig die ~~Stadtwerke Braunschweig GmbH~~ **Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG** und den Wasserverband Weddel-Lehre mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und dem Versand der Gebührenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren beauftragen.

Anhang I

Artikel I
Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt bei der

Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)
je m³ Abwasser 2,25 €

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)
je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche
jährlich 5,50 €

Artikel I
Abwassergebühren

Die Abwassergebühr beträgt bei der

Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)
je m³ Abwasser ~~2,25~~ **2,33** €

Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)
je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche
jährlich ~~5,50~~ **5,75** €

Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.
2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 62,50 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 62,50 € 72,00 €